

RADSPORTVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Abkehrschein

Der Sportler / die Sportlerin mit der BDR- Mitglieds-Nr.

Name, geboren am

Anschrift:

- hat seinen Austritt aus dem unterzeichnenden Verein erklärt
hat seine Absicht über einen Lizenzwechsel erklärt.

Es wird ihm hiermit gemäß BDR-Sportordnung Ziffer 5.3 der Abkehrschein erteilt und bestätigt, dass der Sportler / die Sportlerin seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

- Der Sportler/die Sportlerin hat seine/ ihre Verpflichtungen gegenüber dem abgebenden Verein vollständig erfüllt (Beiträge, Materialrückgabe etc.).
Es bestehen noch folgende bisher nicht ausgeglichene Forderungen gegenüber dem Sportler /der Sportlerin (gegebenfalls auf einem Zusatzblatt aufführen):

Nachstehend entsprechend Gewünschtes bitte ankreuzen!

- Mit dem Eingangsdatum der Lizenz beim Radsportverband Niedersachsen e.V. beginnt die dreimonatige Sperre.
Der Sportler wechselt - sperrfrei - (ggf. streichen) und überweist die fällige Wechselgebühr in Höhe

von €
auf das Konto bei der Sparkasse Hannover - IBAN DE87 2505 0180 0900 0007 16 - BIC: SPKHDE2HXXX. Sobald die Gebühr eingegangen ist, wird die Lizenz ausgehändigt. (Erläuterung siehe Rückseite)

Neuer Verein:
Wechselt der Sportler in einen anderen, als den angegebenen Verein, tritt eine dreimonatige Sperre beginnend ab dem Eingangsdatum der Lizenz beim Radsportverband Niedersachsen e.V. in Kraft.

- Ein Betreuungs-/Ausbildungsausgleich wird nicht gefordert.
Ein Betreuungs-/Ausbildungsausgleich (WB Straßenrennsport Anhang F) wird in Höhe von

.....€ gefordert.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift abgebender Verein

Hinweis: Das Original ist dem Mitglied auszuhändigen, der dieses seinem neuen Verein zu übergeben hat. Die Zweitschrift ist sofort an den Radsportverband Niedersachsen (Maschstr. 20, 30169 Hannover) zu senden. Der Sportler sendet seine Lizenz direkt per Einwurfeinschreiben an den Radsportverband Niedersachsen.

RADSPORTVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Im Regelfall ist der Abkehrschein nach Sportordnung Ziffer 5.3.1 innerhalb von 8 Tagen nach Lizenzrückgabe auszustellen. Andernfalls ist dem Mitglied innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen, welche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Nach Erledigung der Verpflichtungen ist der Abkehrschein **sofort** auszustellen.

Rückseite

Lizenzwechselgebühren:

Frauen/Männer/Senioren + 3 Monate Sperre	55,00 € zzgl. 7 % MwSt.
Frauen/Männer/Senioren Sperrfrei	130,00 € zzgl. 7 % MwSt.
Junioren/Jugend/Schüler + 3 Monate Sperre	26,00 € zzgl. 7 % MwSt.
Junioren/Jugend sperrfrei	80,00 € zzgl. 7 % MwSt.
Schüler sperrfrei	55,00 € zzgl. 7 % MwSt.

Auszug aus der Sportordnung

5.3 Lizenzwechsel

5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsels

(1) Aktive, die für einen anderen Verein eine neue Lizenz beantragen, dürfen drei Monate nicht an Wettbewerben teilnehmen, sofern in den Wettkampfbestimmungen keine spezifischen Regelungen (z. B. Transferlisten, wechselfreie Zeit, etc.) enthalten sind. Der Start bei Hobbyrennen ist in der Zeit der Wechselsperre nicht gestattet.

(2) Der Aktive hat in einem solchen Fall den Lizenzwechsel seinem alten Verein schriftlich mitzuteilen. Er hat weiterhin seine Lizenz an seinen LV per Einwurf-Einschreiben zu senden (außer bei Wechsel in ein UCI-Vertragsteam).

(3) Der abgebende Verein stellt ihm daraufhin innerhalb von acht Tagen nach der Lizenzwechsel-Erklärung einen Abkehrschein aus, wenn der Sportler seine Verpflichtungen (Beiträge, Material-Rückgabe etc.) gegenüber dem Verein vollständig erfüllt hat.

(4) Ansonsten hat der Verein dem Sportler innerhalb der acht Tage schriftlich mitzuteilen, welche Verpflichtungen exakt bestehen. Sollten die Forderungen aus Sicht des Sportlers nicht zu Recht bestehen, muss er dem Verein schriftlich widersprechen. Bei Nichteinigung steht beiden Parteien das Recht zu, ein sportrechtliches Verfahren zu beantragen (beim LV bei LV-internen Wechseln, beim BSSG bei Wechseln über eine LV-Grenze). Das Rechtsorgan kann in einem solchen Fall entscheiden, ob dem Sportler bis zur endgültigen Entscheidung eine Lizenz ausgehändigt werden kann. Bei Erledigung der Forderung ist der Abkehrschein sofort auszustellen.

(5) Die Durchschrift des Abkehrscheins muss vom abgebenden Verein innerhalb von acht Tagen seinem LV übermittelt werden.

(6) Der LV darf die neue Lizenz erst nach Ablauf der dreimonatigen Sperrzeit (Ausnahme sperrfreier Wechsel gemäß den Regelungen in den WB) und dem Vorliegen eines Abkehrscheins bzw. der Freigabe der Lizenz aushändigung durch eine Entscheidung des o.g. Rechtsorgans dem neuen Verein aushändigen. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lizenz bei dem LV des abgebenden Vereines.

(7) In den Fällen, in denen ein Lizenznehmer aus einem Verein ausgeschlossen wird oder sein Verein die von ihm betriebene Radsportart aufgegeben hat, entscheidet der LV des abgebenden Vereins, ob eine Sperre in Frage kommt. Sofern ein solcher Lizenznehmer zu einem anderen Landesverband wechselt, entscheidet das BSSG darüber.

(8) Ausländische Lizenznehmer, die einem BDR-Verein angehören und eine BDR-Lizenz haben oder beantragen, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

(1) Für den Lizenzwechsel zu einem anderen Verein bzw. UCI-Vertragsteam kann vom BDR ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich festgelegt werden; diese sind dann in den einzelnen WB enthalten.